

## **Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Frauen-Kreisligen**

### Zukünftiger Spielbetrieb ab der Saison 2011/2012

Mit Beginn der Saison 2011/2012 geht die Verantwortlichkeit für die Frauen Kreisligen erstmalig auf die Kreise des FLVW über. Um einen reibungslosen Übergang und zukünftigen Spielbetrieb zu gewährleisten, werden vom VFA folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

### Staffelstärke

Eine Frauen-Kreisliga A muss aus mindestens 12 Mannschaften bestehen. Empfehlenswert sind 13/14- bzw. 15/16-er Staffeln. Staffeln mit 17 bzw. 18 Mannschaften sind möglichst zu vermeiden.

### Staffeleinteilungen

Die Staffeleinteilungen werden von den Kreisen vorgenommen.

Alle bis zum Meldeschluss (für die Saison 2011/2012 ist dies der 05.07.2011) unter [www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org) im Vereinsmeldebogen gemeldeten Mannschaften müssen von den Kreisen für den Spielbetrieb berücksichtigt werden. Nicht gemeldete, bestehende Mannschaften gelten automatisch als abgemeldet.

Können Kreise aufgrund zu geringer Mannschaftsmeldungen keine eigene Staffel bilden, so müssen diese Mannschaften unter Berücksichtigung geographischer Gesichtspunkte in Absprache mit den angrenzenden Nachbarkreisen in die entsprechenden Staffeln eingruppiert werden.

Bei Kreisen, die einen Überschuss an Mannschaftsmeldungen haben, ist ebenso zu verfahren.

Den Kreisen wird empfohlen, sich an der bisher vom VFA vorgenommenen Staffeleinteilung der Frauen-Kreisligen zu orientieren.

Die Staffeleinteilungen durch die Kreise haben bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres zu erfolgen und sind dem VFA zu melden.

Sollten sich die Kreise nicht einvernehmlich einigen, so entscheidet der VFA unanfechtbar.

### Aufstieg

Der Meister jeder Staffel der Frauen-Kreisliga A steigt zur Bezirksliga auf.

### Unterbau

Die Kreise sollten zukünftig anstreben, bei einer entsprechenden Anzahl von Mannschaften eine leistungsorientierte Staffelnunterteilung (Kreisligen A und B) aufzubauen. Die entsprechende Auf- bzw. Abstiegsregelung erlassen die Kreise.

### Spielleitende Stellen

Die Kreisvorstände delegieren gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 der Satzung/FLVW Aufgaben als spielleitende Stelle auf Staffelleiter (Verwaltungsstelle 1. Instanz).

Verwaltungsentscheidungen der Staffelleiter als spielleitende Stelle können gemäß der RuVO/WFLV mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde

nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisvorstand des Kreises als übergeordnete Verwaltungsstelle, dem der beschwerdeführende Verein angehört.

Die Staffelleiter werden durch die Kreisvorstände berufen. Sollten sich die Kreisvorstände nicht einvernehmlich einigen, so entscheidet der VFA unanfechtbar. Diese Berufungen erfolgen erstmalig vor Beginn der Saison 2013/2014, da die zurzeit tätigen Staffelleiter auf den Staffeltagen im Jahre 2010 für 3 Jahre bis einschließlich der Saison 2012/2013 gewählt wurden.

Sind die Einrichtungen von zusätzlichen Staffeln vor der Saison 2013/2014 erforderlich, werden diese Staffelleiter vor Beginn der jeweiligen Saison von den Kreisvorständen berufen.

Vom Staffelleiter gemäß RuVO/WFLV verhängte Ordnungsgelder sowie von einem Rechtsorgan verhängte Geldstrafen bzw. Geldbußen sind dem Kreis zuzuordnen, dem der bestrafte Verein angehört.

Für die Kosten, die der Staffelleiter seiner Kreisliga verursacht (Spielaufsicht, Porto, Telefon usw.), tritt die Kasse des Kreises in Vorlage, in dem der Staffelleiter seinen Wohnsitz hat.

Diese Kosten werden nach Beendigung eines Spieljahres errechnet und auf die Kreise umgelegt, von denen Vereine in der betreffenden Frauen-Kreisliga spielen.

#### Sonstiges zum Spielbetrieb

Mannschaften, die gemäß § 52 SpO/WFLV während einer Spielzeit aus dem Spielbetrieb ausscheiden, sind dem VFA durch den Staffelleiter unverzüglich zu melden.

Über Anträge von Vereinen, die mit ihrer Frauen-Kreisligamannschaft am Spielbetrieb eines anderen Landesverbandes teilnehmen wollen, entscheidet der VFA nach Anhörung der betroffenen Kreise.

#### Rechtsprechung

Für Verfahren, die sich aus dem Spielbetrieb der Frauen-Kreisligen ergeben, sind die Kreisspruchkammern zuständig.

Die jeweiligen Zuständigkeiten für die Frauen-Kreisligastaffeln werden vom Vorsitzenden der Verbandsspruchkammer vor jeder Saison festgelegt.